

Satzung

Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen

**Satzung vom 1. Januar 2002, geändert mit Satzungsänderung vom 30. November 2010,
vom 1. Januar 2014, zuletzt geändert am 07. Dezember 2021**

Präambel

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diakonie versteht sich als gelebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkündigung des Evangeliums.

Um Diakonie in diesem Verständnis zu fördern, haben die Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen, Reutlingen und Tübingen einen Diakonieverband gebildet.

Der Evangelische Kirchenbezirk Tübingen gehört dem Verband für seine Gemeinden im Landkreis Reutlingen und einzelnen nach der Satzung auch für den Landkreis Tübingen wahrgenommenen Aufgaben an.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen“ (Diakonieverband Reutlingen). Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Evangelischer Kirchenbezirk Bad Urach - Münsingen,
2. Evangelischer Kirchenbezirk Reutlingen,
3. Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- 1) Er übernimmt die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben der Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen und Reutlingen im Landkreis Reutlingen. Dieses Verbandsgebiet kann durch kirchenrechtliche Vereinbarung für bestimmte Angebote erweitert werden.

2) Er nimmt die diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke Bad Urach–Münsingen und Reutlingen wahr und führt die Arbeit der Diakonischen Bezirksstellen weiter. Dies beinhaltet auch die Trägerschaft für die Psychologische Beratungsstelle in Reutlingen. Von der Aufgabenübertragung sind die Diakonie- und Sozialstationen ausgenommen.

3) Die Wahrnehmung der diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Aufgaben für den Kirchenbezirk Tübingen in den Gemeinden, die zum Landkreis Reutlingen gehören (Pliezhausen, Gniebel-Rübgarten, Dörnach, Walddorfhäslach) und die der Verband auch sonst für den Landkreis anbietet. Außerdem ist der Diakonieverband gemeinsam mit dem Baden-Württembergischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation (BWLV) Träger der Tübinger Suchtberatung.

4) Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und anderen öffentlichen Stellen, in der freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit.

5) Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im übertragenen Aufgabenbereich.

6) Die Belegung und Weiterentwicklung der örtlichen diakonischen Dienste in den Gemeinden und in den Kirchenbezirken und die Pflege der Verbindung zu den selbstständigen diakonischen Einrichtungen im Verbandsgebiet.

§ 4 Verbandsorgane

1) Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung und
2. Der Vorstand auch als Kreisdiakonieausschuss gemäß § 9 DBO.

2) Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion solange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

3) Für die Arbeit der Verbandsorgane gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung entsprechend.

4) Die Sitzungen der Organe finden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit aller Mitglieder können durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. In einer Sitzung mit nicht oder nur teilweise persönlich anwesenden Mitgliedern muss bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen sichergestellt werden, dass diese geheim durchführbar sind. Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden.

§ 5 Verbandsversammlung

1) Der Verbandsversammlung gehören an:

1. Acht Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Bad Urach - Münsingen
2. Acht Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Reutlingen
3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Tübingen
4. Eine Dekanin oder ein Dekan des Kirchenbezirks Bad Urach - Münsingen oder deren Stellvertreter/in
5. Die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks Reutlingen oder deren Stellvertreter/in
6. Der bzw. die von der Verbandsversammlung gewählten erste/n bzw. zweite/n Vorsitzende/n, sofern sie nicht ohnehin schon der Verbandsversammlung angehören
7. Die Diakoniepfarrerinnen oder Diakoniepfarrrer der Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen und Reutlingen.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach den Nrn. 1 bis 3 werden von den jeweiligen Bezirkssynoden der Mitglieder gewählt. Die Zahl der Theologinnen und Theologen unter den Vertreterinnen und Vertretern eines jeden Mitgliedsbezirks, die ein Gemeindepfarramt versehen, einschließlich der Dekaninnen und Dekane, muss unter der Hälfte der Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter des Mitgliedsbezirkes bleiben.

3) An der Verbandsversammlung nehmen beratend die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes, die kaufmännische Leitung, die Fachbereichsleitungen und der oder die Vorsitzende der MAV teil.

4) Zur Verbandsversammlung werden Vertreter der beteiligten kirchlichen Verwaltungsstellen und des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. (DWW) eingeladen. Ihre Vertreterinnen oder Vertreter können beratend teilnehmen.

5) Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen des Verbandes. Dies sind insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes (§ 6 Abs. 1 Verbandssatzung) soweit dieser nicht aus Mitgliedern kraft Amtes besteht
2. Der Beschluss über den Plan für die kirchliche Arbeit, die Feststellung des Rechnungsergebnisses, der Beschluss über die Höhe der Umlage sowie die Entlastung des Vorstandes und der Personen, die für den Vollzug des Plans für die kirchliche Arbeit und der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren
3. Die Änderung der Satzung unter Beachtung von § 9.
4. Personelle und sachliche Grundsatzentscheidungen in den übertragenen Aufgabenbereichen
5. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Mitgliederversammlung des DWW
6. Die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

§ 6 Der Vorstand (Kreisdiakonieausschuss)

1) Der Vorstand besteht aus:

1. Dem oder der von der Verbandsversammlung gewählten ersten und zweiten Vorsitzenden.
2. Einer Dekanin oder einem Dekan der Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen oder Reutlingen, die der Verbandsversammlung angehören, sofern nicht schon eine Dekanin oder ein Dekan als erster oder zweiter Vorsitzender gewählt worden ist.
3. Einem von der Verbandsversammlung bestimmten Bezirksdiakoniepfarrer bzw. einer Bezirksdiakoniepfarrerin aus den Kirchenbezirken Bad Urach - Münsingen oder Reutlingen als Kreisdiakoniepfarrer bzw. Kreisdiakoniepfarrerin im Sinne von § 13 Abs. 4 DBO.
4. Eine von der Verbandsversammlung gewählte Person der kirchlichen Verwaltungsstelle Reutlingen mit Kenntnis und Erfahrung im Bereich des kirchlichen Finanzwesens (Vorstandsmitglied Bereich Finanzen)
5. Zusätzlich kann von der Verbandsversammlung eine Person mit diakonischer Leitungserfahrung gewählt werden.
6. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Verbandes mit beratender Stimme, soweit der Vorstand für einzelne Beratungspunkte nichts anderes beschließt.
7. Beratend an den Sitzungen können die kaufmännische Leitung, die Bereichsleitungen und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes Tübingen teilnehmen, soweit der Vorstand für einzelne Beratungspunkte nichts anderes beschließt.

2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes durch den/die ersten und zweiten Vorsitzenden je einzeln
2. Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer durch den oder die erste oder zweite Vorsitzende(n)
3. Der/die erste oder zweite Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
4. Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
5. Die Beratung und Beschlussempfehlung über den Entwurf des Plans für die kirchliche Arbeit und zur Feststellung des Rechnungsergebnisses.
6. Die Bewirtschaftung des Plans für die kirchliche Arbeit, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit dies nicht in der Geschäftsordnung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes übertragen ist.
7. Die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Diakonieverband und die Information der Verbandsversammlung über die aktuell gültige Fassung.
8. Die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

§ 7 Geschäftsführung und Rechnungsführung

1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes und hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes. Die Dienst- und Fachaufsicht kann weiter delegiert werden.

2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt in der Regel den Verband nach außen, soweit sich der Vorstand diese Vertretung nicht selbst vorbehält.

3) Die kaufmännische Leitung ist zuständig für die Rechnungsführung des Verbandes und als Beauftragte/r für den Haushalt dem Vorstand direkt verantwortlich. Das Vorstandsmitglied Bereich Finanzen steht regelmäßig in Kontakt mit der kaufmännischen Leitung und bespricht wesentliche Fragen der Rechnungsführung.

4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bezieht die kaufmännische Leitung und in wichtigen Fragen das Vorstandsmitglied Bereich Finanzen in Planungen ein, die für den Kreisdiakonieverband künftig haushaltswirksam werden.

§ 8 Finanzierung

1) Für die Finanzierung des Verbandes wird von den Kirchenbezirken Bad Urach-Münsingen und Reutlingen eine Umlage als Prozentsatz am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den Verteilgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben. Der Prozentsatz beträgt für den Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen für Bad Urach 6,59 % vom Zuweisungsbetrag, für den ehemaligen Kirchenbezirk Bad Urach sowie für Münsingen 9,45 % vom Zuweisungsbetrag für den ehemaligen Kirchenbezirk Münsingen und für den Kirchenbezirk Reutlingen 8,29 %. Bei der Fortschreibung bleibt das Verhältnis der Prozentsätze zueinander gleich.

2) Vom Kirchenbezirk Tübingen wird für die anteiligen Kosten der Beratungsangebote für Gemeindeglieder der Gemeinden Pliezhausen, Gniebel-Rübgarten, Dörnach, Walddorfhäslach und die Arbeit der diakonischen Suchtberatung in Tübingen ein Zuschuss in Höhe von 0,8 % des ordentlichen Zuweisungsbetrages erhoben. Zur Arbeit der jeweiligen Beratungsangebote und den entsprechenden Finanzierungsbedarfen findet ein jährliches Gespräch zwischen dem Diakonieverband und dem Kirchenbezirk Tübingen statt.

§ 9 Satzungsänderung, Kündigung und Auflösung des Verbandes

1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen außer der im Verbandsgesetz beschriebenen Mehrheiten der Zustimmung der Mitglieder nach § 2.

2) Ein Austritt aus dem Verband ist nach Maßgabe der Regelungen des Diakoniegesetzes und des Kirchlichen Verbandsgesetzes möglich. Er bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Diese kann nur erteilt werden, wenn die nach dem Diakoniegesetz und der Diakonischen Bezirksordnung vorgeschriebene Zusammenarbeit auf Landkreisebene gesichert bleibt und notwendige Übergangsfristen eingehalten werden.

3) Die Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 3 kann vom Kirchenbezirk Tübingen, außer für das Gebiet des Landkreises Reutlingen, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gesondert gekündigt werden. Die Kündigung ist aber frühestens zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Verband die im Blick auf die Aufgabe eingegangenen Arbeitsverhältnisse beenden oder das Personal zumutbar anderweitig einsetzen kann, das im Blick auf die Aufgabe angestellt ist. Auch der Verband ist in der genannten Frist zur Kündigung berechtigt.

4) Bei der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht oder für dessen Arbeitsbereich es sich angesammelt hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat.

5) Soweit sich Vermögen aus den Zahlungen der Mitglieder für allgemeine verbandsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt es anteilmäßig entsprechend der letzten allgemeinen Umlagezahlungen an diese.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- 1) Die Satzung des Diakonieverbandes tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Landkreis Reutlingen vom 01.01.1985 (Abl. 52 S. 4) und mit dem Kirchenbezirk Tübingen vom 01.01.1985 (Abl. 52 S. 47) aufgehoben.
- 3) Der Verband tritt in die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks Reutlingen aus den kirchenrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Kirchenbezirken Balingen, Biberach und Reutlingen vom 19. Mai 1989 (Abl. 53 S. 680) und zwischen den Kirchenbezirken Balingen, Reutlingen und Sulz am Neckar vom 18. März 1986 (Abl. 52 S.50) ein. Er tritt weiter in die Rechte und Pflichten der kirchenrechtlichen Vereinbarung des Kirchenbezirkes Münsingen mit den Kirchenbezirken Ulm und Blaubeuren (Abl. 52 S. 10) ein.
- 4) Der Diakonieverband tritt in die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks Reutlingen aus dem Vertrag mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Übernahme der Trägerschaft für die Psychologische Beratungsstelle in Reutlingen vom 20. Juni 1997 ein.

Reutlingen, den 7. Dezember 2021

Für den Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen:



Dekan Michael Karwounopoulos

Für den Kirchenbezirk Reutlingen:



Dekan Marcus Keinath

Für den Kirchenbezirk Tübingen:



Dekanin Elisabeth Hege